

Der Fall Familiapress

EuGH, Rs. C-368/95 (Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und vertriebs GmbH/Heinrich Bauer Verlag), Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juni 1997

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 93 (Fall-Nr. 33)

1. Vorbemerkungen

Der Schutz der Unionsgrundrechte umfasst den gesamten Anwendungsbereich des Unionsrechts. Neben den Fällen des Unionsrechtsvollzugs müssen die Mitgliedstaaten die Grundrechte des Unionsrechts auch dann beachten, wenn sie eine Grundfreiheit einschränken. Diese dogmatische Funktion der Grundrechte als Schranken-Schranke der Grundfreiheiten bestätigt der EuGH in der vorliegenden Rs. Familiapress. Das Unionsgrundrecht der Meinungsfreiheit stellt zunächst eine Schranke der Grundfreiheit (vgl. Rs. C-112/00, Slg. 2003, S. I-5659 – Schmidberger) dar sowie eine Schranken-Schranke im Sinne des ERT-Urteils (Rs. C-260/89, Slg. 1991, S. I-2925). Ferner stellt das Urteil im Fall Familiapress die Fortsetzung der Rechtsprechungslinie für die Warenverkehrsfreiheit in Bezug auf Presseerzeugnisse dar, die der EuGH im Bereich der Dienstleistungsfreiheit für den Rundfunk zum Thema Pluralismussicherung entwickelt hat.

2. Sachverhalt

Das österreichische Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG) von 1992 verbietet es, Zeitschriften zu verkaufen, die den Verbrauchern unentgeltliche Zugaben anbieten oder gewähren. Die Begründung dieses Verbotes lautet, dass in Österreich ein aggressiver Wettbewerb zwischen Zeitschriften durch die Gewährung immer höherer Zugaben in Form von Preisausschreibungen stattfindet. Dies sei für kleinere Verleger ruinös, so dass ein Verbot zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt notwendig sei. Das deutsche Recht kennt ein solches Verbot nicht. Nun beantragte die Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und Vertriebs GmbH, ein österreichischer Presseverlag, beim Handelsgericht Wien, den deutschen Heinrich Bauer Verlag dazu zu verurteilen, den Verkauf der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Laura“, deren Ausgabe vom 22.02.1995 sowie ihre folgenden Ausgaben Kreuzworträtsel, die unter den Einsendern der richtigen Lösung Preise von bis zu 5.000 DM verlost, in Österreich fortan zu unterlassen. Der Gerichtshof entschied im Vorabentscheidungsverfahren.

3. Aus den Entscheidungsgründen

12 Ferner beeinträchtigt das streitige Verbot den Zugang der fraglichen Zeitschrift zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats und behindert daher den freien Warenverkehr, da es in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Verlage zwingt, deren Inhalt zu ändern. Es stellt daher grundsätzlich eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag dar.

13 Die Republik Österreich und die Kommission machen jedoch geltend, die streitige nationale Regelung solle der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt dienen, die im Hinblick auf Artikel 30 EG-Vertrag ein zwingendes Erfordernis darstellen könne.

(...)

18 Die Aufrechterhaltung der Medienvielfalt kann ein zwingendes Erfordernis darstellen, das eine Beschränkung des freien Warenverkehrs rechtfertigt. Diese Vielfalt trägt nämlich zur Wahrung des Rechts der freien Meinungsäußerung bei, das durch Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist und zu den von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten gehört (Urteile vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-353/89, Kommission/Niederlande, Slg. 1991, I-4069, Randnr. 30, und vom 3. Februar 1993 in der Rechtssache C-148/91, Veronica Omreop Organisatie, Slg. 1993, I-487, Randnr. 10).

19 Allerdings sind die betreffenden nationalen Vorschriften nach ständiger Rechtsprechung (Urteile Cassis de Dijon, a.a.O., vom 13. Dezember 1990 in der Rechtssache C-238/89, Pall, Slg. 1990, I-4827, Randnr. 12, und vom 6. Juli 1995 in der Rechtssache C-470/93, Mars, Slg. 1995, I-1923, Randnr. 15) nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen und wenn dieser Zweck nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken.

(...)

24 Wenn ein Mitgliedstaat sich auf zwingende Erfordernisse beruft, um eine Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, den freien Warenverkehr zu behindern, ist diese Rechtfertigung im übrigen im Lichte der allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere der Grundrechte auszulegen (vgl. Urteil vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-2925, Randnr. 43).

25 Zu diesen Grundrechten gehört die in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgte Meinungsfreiheit (Urteil ERT, a.a.O., Randnr. 44).

26 Das Verbot, Zeitschriften zu verkaufen, die die Teilnahme an Preisausschreiben ermöglichen, kann die Meinungsfreiheit beeinträchtigen. Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten lässt jedoch Ausnahmen von dieser Freiheit zum Zweck der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt zu, soweit sie durch Gesetz geregelt und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 24. November 1993, Informationsverein Lentia u.a./Österreich, A Nr. 276).

27 Aufgrund der in den Randnummern 19 bis 26 angestellten Erwägungen ist daher zu untersuchen, ob ein nationales Verbot der im Ausgangsverfahren streitigen Art in einem angemessenen Verhältnis zur Aufrechterhaltung der Medienvielfalt steht und ob dieser Zweck nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie die Meinungsfreiheit weniger beschränken.

28 Zu diesem Zweck ist zum einen zu ermitteln, ob Zeitschriften, die im Rahmen von Preisausschreiben, Rätseln oder Gewinnspielen eine Gewinnchance eröffnen, mit kleinen Presseunternehmen im Wettbewerb stehen, von denen angenommen wird, dass sie keine vergleichbaren Preise aussetzen können, und die die streitige Regelung schützen will, zum anderen, ob eine solche Gewinnchance einen Kaufanreiz darstellen kann, der zu einer Verlagerung der Nachfrage führen kann.

29 Es ist Sache des nationalen Gerichts, auf der Grundlage einer Untersuchung des österreichischen Pressemarktes zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.